

Merkblatt Ausnahmegewilligung Nachtsichtzielgeräte

Jagdrechtliche Grundlagen

Gemäss der eidg. Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) sind für die Ausübung der Jagd unter anderem in Art. 2; Bst. e Laserzielgeräte, Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion verboten. Die Kantone können gemäss Art. 3 speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägern die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten, sofern dies nötig ist, um:

- a. bestimmte Tierarten oder Lebensräume zu erhalten;
- b. Wildschäden zu verhüten;
- c. Tierseuchen zu bekämpfen;
- d. verletzte Tiere nachzusuchen und gegebenenfalls zu töten.

Die Kantone führen eine Liste der berechtigten Personen (Art. 3 Abs. 2 JSV).

Antrag Ausnahmegewilligung für Jagdberechtigte im Kanton Solothurn

Jagdberechtigte benötigen zwei Ausnahmegewilligungen, wenn im Kanton Solothurn ein Nachtsichtzielgerät resp. ein aufgesetztes Vorsatzgerät legal für die Ausübung der Jagd verwendet wird:

- **Eine Bewilligung der kantonalen Jagdbehörde** zum Verwenden eines Nachtsichtzielgerätes oder einer vergleichbaren Gerätekombination nach Jagdrecht für die Ausübung der Jagd. Anträge können auf schriftlichem Weg (Post/Email) eingereicht werden.
- **Eine waffenrechtliche Bewilligung der Kantonspolizei** (Waffenbüro) für den Erwerb eines solchen Gerätes oder aber für die nichtgewerbliche Herstellung einer entsprechenden Gerätekombination (nach Waffenrecht) und damit für den rechtmässigen Besitz dieses Waffenzubehörs. Der Antragsteller kann die Bewilligung der kantonalen Jagdbehörde seinem Antrag beim Waffenbüro der Kantonspolizei zur Begründung beilegen.

Grundsatz zum Erteilen von jagdrechtlichen Ausnahmegewilligungen eines NSZ

- Eine Bewilligung wird grundsätzlich nur an Jagdpächter für das entsprechende Revier erteilt. In begründeten Fällen (Bsp. bei hohen Wildschweindichten/Schäden) kann eine Bewilligung auch an Jahresjagdgäste erteilt werden.
- Es werden grundsätzlich nur Bewilligungen in Revieren mit regelmässigem Schwarzwildvorkommen erteilt. Diese werden von der Fachstelle bezeichnet.
- Der Gesuchsteller muss über ausreichende jagdliche Erfahrung (erschwerete Bedingungen) sowie Kenntnisse im Umgang mit Nachtsichttechnik verfügen.
- Eine Bewilligung ist immer persönlich und nicht übertragbar und gilt nur zusammen mit einem gültigen solothurnischen Jagdpass.
- Die Fachstelle prüft Anträge individuell. Es besteht kein pauschaler Anspruch für eine Ausnahmegewilligung!
- Es dürfen nur Wildschweine ausserhalb des Waldes geschossen werden (Grund: Störung im Wald, Vergrämungseffekt dort wo man Schweine nicht haben will. Ansonsten Gefahr von gegenteiligem Effekt). Die geltenden Schonbestimmungen und Schonzeiten sind einzuhalten.
- In speziellen Fällen (Bsp. bei vorübergehend hohen Wildschweindichten/Schäden) kann die Fachstelle die Auflagen temporär anpassen (z.B. Ausdehnung auf gewisse Waldgebiete)
- Die Fachstelle behält sich vor, bei Verstössen gegen die Auflagen oder geltendes Recht, im Zusammenhang mit dem Einsatz von Nachtsichttechnik, die Verwendung einzuschränken oder diese Bewilligung zu widerrufen.